

Jagdunfallversicherung

WISSENSWERTES FÜR JÄGER



sv.s.at

svs

Gemeinsam gesünder.

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808

Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien

Foto: Shutterstock (Cover)

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

VS11/B, Stand: 2025

Inhalt

Unfallversicherung für Jäger	5
Die Jagd als land- und forstwirtschaftlicher Erwerbszweig	6
Gesetzliche Unfallversicherung	7
Haftpflichtversicherung und bäuerliche Unfallversicherung	7
Zwei gesetzliche Unfallversicherungen nebeneinander?	8
Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung	8
Beachten Sie die Meldepflicht!	10
Versicherungsschutz	11
Wann besteht Versicherungsschutz?	11
Was ist geschützt?	14
Leistungen der Unfallversicherung	15
Unfallheilbehandlung	15
Rehabilitation	17
Versehrtengeld	17
Betriebsrente	18
Schutz bei Berufskrankheiten	21
Sicherheit im Jagdbetrieb	22
Bauliche Reviereinrichtungen	22
Waffen und Munition	24
Jagdausübung	25
Fallenjagd	28
Verhalten auf Schießständen	28
Gesundheitsrisiken in der Natur	29
Individuelles Risiko	30
Zoonosen	30
Erde, Insekten und Pflanzen	33
Thermische Einwirkungen	34
Knalltrauma	34

Unfallversicherung für Jäger

Die Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) ist neben der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für selbständig Erwerbstätige in der Land- und Forstwirtschaft und deren hauptberuflich beschäftigten Familienangehörigen auch für die Unfallversicherung für Jagdpächter und Eigenjagdberechtigte zuständig.

Unabhängig von den Beweggründen zur Jagd – sei es als wirtschaftlicher Erwerbszweig oder als Hobby – birgt die Ausübung unzählige Gefahren. Jährlich passieren viele Jagdunfälle mit schwerwiegenden Folgen, einige davon enden leider tödlich. Dies bedarf daher einer umfassenden sozialen Absicherung, die im Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) verankert ist. Eine bestehende Pflichtversicherung in der Unfallversicherung aufgrund einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit bewirkt keine Ausnahme von der Jagdunfallversicherung bei der SVS.

Mit den zu leistenden Beiträgen garantiert Ihnen die SVS als verlässlicher Partner, Sie bei einem Arbeitsunfall bzw. einer Berufskrankheit als Jagdpächter oder Eigenjagdberechtigten mit den entsprechenden Leistungen zu versorgen und abzusichern.

Diese Broschüre gibt Ihnen daher einen Einblick in den weiten Bereich des Unfallversicherungsschutzes für diesen Personenkreis. Zudem bieten wir Ihnen Informationen rund um die Themen Sicherheit im Jagdbetrieb und Krankheitsgefahren in der Natur, denn gerade durch Vorsorge und Prävention kann viel Schmerz und Leid verhindert werden.

Die Jagd als land- und forstwirtschaftlicher Erwerbszweig

Zu allen Zeiten hatte die Jagd unbestritten eine wirtschaftliche Aufgabe zu erfüllen, einerseits als Einkommensquelle, andererseits als Regulativ innerhalb vom Menschen geformter Kulturlandschaft.

Abgesehen von den vielfältigen Motivationen zur Jagdausübung hat der Verwaltungsgerichtshof in mehreren Entscheidungen die wirtschaftliche Funktion der Jagd in den Vordergrund gestellt und sie zur land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion gerechnet.

Deshalb sind Personen, die als Jagdpächter (Mitpächter) oder Eigenjagdberechtigte die Jagd ausüben, als selbständig Erwerbstätige in der Land- und Forstwirtschaft anzusehen. Sie unterliegen daher genauso wie Landwirte der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG). Diese Pflichtversicherung tritt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen kraft Gesetzes ein. Somit ist ein Vertragsabschluss mit der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen hier ohne Bedeutung.

Auch jede andere Unfallversicherung bewirkt keine Ausnahme von der Pflichtversicherung in der bäuerlichen Sozialversicherung.

Rechtsgrundlagen für die Unfallversicherung der Jagdpächter

- Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG)
- zu diesem Gesetz ergangene Novellen,
- Satzung der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
- Landarbeitsgesetz (LAG)

Gesetzliche Unfallversicherung

Der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen Sie, wenn:

- Sie als Jagdpächter allein eine Eigenjagd oder eine Genossenschaftsjagd (Gemeindejagd) gepachtet haben
- Sie zusammen mit anderen eine Eigenjagd oder eine Genossenschaftsjagd (Gemeindejagd) als Jagdgesellschaft gepachtet haben
- Sie über eine Eigenjagdberechtigung verfügen und den Flächenbetrieb nicht selbst (entsprechend der Eigentumsverhältnisse) führen
- bei Mittätigkeit im Jagd(pacht)betrieb: Eltern, Groß-, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern, Kinder, Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder sowie die Ehepartner bzw. eingetragenen Partner und Geschwister des Jagdpächters bzw. Jagdinhabers

Hinweis: Die reine Mitgliedschaft bei einem Jagdverein sowie eine Teilnahme an einer Jagd als Jagdgast begründet für Sie keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung.

Haftpflichtversicherung und bauerliche Unfallversicherung

Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Unfallversicherung für Jagdpächter wird nicht selten mit dem Hinweis auf die Haftpflichtversicherung abgetan. Die Funktionen beider Versicherungssysteme sind jedoch unterschiedlich.

Eine von Ihnen gegebenenfalls abgeschlossene, private Unfall- oder Haftpflichtversicherung kann daher die gesetzliche Pflichtversicherung nur ergänzen, nicht aber aufheben oder ersetzen.

Die gesetzliche Unfallversicherung schützt Sie hingegen direkt vor den Folgen eines Unfalles, der Ihnen im Zusammenhang mit der Jagdausübung zustößt, gleichgültig, ob der Unfall selbst oder durch Fremde verschuldet worden ist. Nähere Informationen zum Versicherungsschutz finden Sie im Kapitel „Versicherungsschutz“.

Zwei gesetzliche Unfallversicherungen nebeneinander?

„Ich bin ohnehin in meinem Beruf unfallversichert.“

Leistungen der Unfallversicherung sind an den Eintritt des Unfalles im **örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang** mit der versicherten **Erwerbstätigkeit** gebunden. So kann sich der Unfallversicherungsschutz eines Jägers nur auf Unfälle beziehen, die sich bei der Tätigkeit als Jäger ereignen.

Werden mehrere Beschäftigungsverhältnisse nebeneinander ausgeübt, muss daher jedes einzelne in den Unfallversicherungsschutz einbezogen werden. Deshalb besteht für Sie als Jagdpächter auch dann Versicherungspflicht, wenn schon eine Unfallversicherung (z.B. als Arbeiter oder Landwirt) besteht. Dadurch kann es auch vorkommen, dass man als Jagdpächter mehrmals der Unfallversicherungspflicht unterliegt, z.B. wenn nebeneinander mehrere Jagdpachtverhältnisse bzw. Tätigkeiten bestehen.

Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung

Die Beiträge schreiben wir Ihnen als Jagdpächter vor. In der **Satzung** der Sozialversicherung der Selbständigen (abrufbar im Internet unter svs.at) sind die **Beitragsgrundlage**, die jährlich aufgewertet wird, und der **Beitragssatz** festgelegt. Aus diesen beiden Faktoren errechnen wir den Beitrag, den wir aus verwaltungsökonomischen Gründen nur einmal jährlich im Oktober vorschreiben (Jahresbeitrag 2025: 216,60 Euro).

Für Eigenjagdberechtigte, die den Flächenbetrieb nicht selbst führen, bildet der Einkommensteuerbescheid die Basis für die Beitragsermittlung. Ergeht kein Einkommensteuerbescheid, sind Beiträge aufgrund der Mindestbeitragsgrundlage zu entrichten. Den Beitrag schreiben wir einmal jährlich im April vor. (Bei Eigenjagdberechtigten, die die Eigenjagd in organisatorischer Einheit mit ihrem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb führen, ist der Beitrag über den Betriebsbeitrag abgedeckt.)

Der Beitrag ist am **Letzten des Kalendermonates**, in welchem er vorgeschrieben wird, zur **Einzahlung fällig**. Die Jagdpächter bzw. Eigenjagdberechtigten haften für die Unfallversicherungsbeiträge solidarisch.

Wenn Sie als Eigenjagdberechtigter, die Vermarktung des Wildbrets selber durchführen und dabei die Grenzen der Urproduktion durch Vermarktung kleiner als halbiert oder in Form von Fleischwaren aller Art (Wurst, Keulen, Mischpakete und dgl.) überschreiten, haben Sie die Einnahmen (inkl. USt) aus dieser Nebentätigkeit bis 30. April des Folgejahres zu melden. Wird mit diesen Einnahmen der Freibetrag von 3.700 Euro überschritten, hat eine Berücksichtigung in der vom Einheitswert abgeleiteten Betriebsbeitragsgrundlage zu erfolgen.

Bei Jagdpächtern, denen Beiträge nach der Satzung vorgeschrieben werden, ist eine Anrechnung von Einnahmen aus einer Direktvermarktung des Wildbrets nicht vorgesehen.

Haben Sie den Beitrag zum Fälligkeitstermin noch nicht eingezahlt, leiten wir ein Mahnverfahren ein. Nach erfolgloser Mahnung verhängen wir einen Beitragszuschlag. Darüber hinaus müssen wir zwangsweise Einhebungsmaßnahmen ergreifen, die mit zusätzlichen Kosten verbunden sind. Damit der Beitrag immer zum richtigen Zeitpunkt einlangt, empfehlen wir Ihnen daher, der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen ein SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) zu erteilen.

Sollten einmal zu viel Beiträge bezahlt werden, z.B. weil die Meldung über die Rücklassung der Jagdpachtung nicht rechtzeitig erfolgte, können Sie die zu viel bezahlten Beiträge zurückfordern.

Beachten Sie die Meldepflicht!

Jagdpächter (Mitglieder einer Jagdgesellschaft) wie auch Eigenjagdberechtigte haben eine **Meldepflicht**. Sie müssen sowohl **Beginn** und **Ende** des Pachtverhältnisses bzw. der Mitgliedschaft und jede für den Bestand der Versicherung **bedeutsame Änderung** (z.B. Wohnungswechsel) **innen einem Monat** der SVS melden. Fristen sind keine Schikane, sondern helfen mit, alle Leistungsansprüche zu sichern!

Versicherungsschutz

Jagdausübung gilt als Tätigkeit in einem land(forst-)wirtschaftlichen Betrieb. Wann bzw. wo und bei welcher Tätigkeit ein Versicherungsschutz besteht, ist gleichlautend zu Tätigkeiten in bäuerlichen Betrieben geregelt.

Wann besteht Versicherungsschutz?

Geschützt sind in der Unfallversicherung all **jene Ihrer Tätigkeiten**, die in einem **Zusammenhang** mit der **Jagdausübung** stehen. Außer Betracht bleiben jedoch Tätigkeiten, die in die private Sphäre eines Jagdausübenden hineinragen (z.B. private Einkäufe im Zusammenhang mit Fahrten zu einer Wildbretvermarktung).

Tätigkeiten im eigenen Revier

Versicherungsgeschützt sind daher Tätigkeiten bei

- der Jagdausübung selbst,
- der Hege,
- jagdlichen Zwecken dienenden Bautätigkeiten im Revier,
- der Vermarktung und
- auf Wegen.

Bei der Jagdausübung

Geschützt sind neben den eigentlichen jagdlichen Tätigkeiten auch **vorbereitende Maßnahmen**, beginnend mit der Beschaffung von Ausrüstung (z.B. Munition, Bekleidung) bis hin zur Pflege der Jagdausrüstung (z.B. Gewehr putzen); aber auch die Weiterbearbeitung der Strecke einschließlich der Trophäenpräparierung gehört dazu. Zur Jagdausübung zählen auch ein **Abschlusssessen** (Schüsseltrieb) und die **Betreuung von Jagdgästen** sowie das **Beschaffen von Helfern** (Treibern). All diese Tätigkeiten sind als betriebliche Tätigkeiten eines Jagdbetriebes anzusehen. Nicht versicherungsgeschützt sind jene Tätigkeiten, die als Jagdgast verrichtet werden.

Bei der Hege

Alle durch **die Hege bedingten Arbeiten** gelten als versichert. Geschützt sind daher Reviergänge zu Kontrollzwecken, Bestandskontrollen, Wildfütterung einschließlich Futterbeschaffung. Tätigkeiten im Zusammenhang mit jagdaufseherlichen Pflichten sind ebenso inkludiert.

Kein Versicherungsschutz ist hingegen bei sogenannten Revierführungen von jagdfremden Gästen gegeben (z.B. im Zusammenhang mit Familienausflügen).

Bei jagdbaulichen Tätigkeiten

- Als versicherungsgeschützt gilt die **Errichtung von Futterplätzen, Hochständen, Gattern** und **revierabgrenzenden Bauten**. Zur Errichtung zählen auch Materialbeschaffung und -transport. Instandhaltungs- und Abbrucharbeiten solcher baulicher Einrichtungen unterliegen ebenso dem Versicherungsschutz.
- Bauliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Jagdhütten sind soweit in der Versicherung inkludiert, als diese betrieblichen Zwecken dienen.

Beherbergungseinrichtungen in Jagdhütten gelten nicht mehr als bauliche Maßnahmen für einen Jagdbetrieb und sind daher nicht versicherungsgeschützt.

Bei der Vermarktung

Als versicherungsgeschützt gelten neben der Veredelung (dem Herichten des Wildbrets) und dem Verkauf selbst alle mit der Verkaufsanbahnung und der Verrechnung zusammenhängenden Verrichtungen. Dabei ist kein Unterschied zwischen sogenannten Privatvermarktungen und einem Verkauf an Wildbrethändler gegeben.

Der sogenannte Trophäenhandel ist nicht als geschützte Tätigkeit anzusehen.

Auf Wegen

Für Tätigkeiten der Jagdausübung, der Hege, für bauliche Maßnahmen und die Wildbretvermarktung sind oft weite Wege zurückzulegen.

Sind für Wege neben „jagdbetrieblichen“ Gründen auch private Gründe ausschlaggebend, ist für Wegstrecken, die sich auf private Verrichtungen beziehen, kein Versicherungsschutz gegeben. Ebenso werden Wegunfälle nicht als Arbeitsunfälle anerkannt, sofern die jagdbetriebliche Tätigkeit völlig untergeordnet ist.

Tätigkeiten in fremden Revieren

Ein Versicherungsschutz kann über **Tätigkeiten des eigenen Reviers hinaus** bestehen. Es muss sich dabei aber um Tätigkeiten für Reviere in näherer Umgebung handeln.

Neben der räumlichen Nähe der Betriebe zueinander setzt die Nachbarschaftshilfe unter Jagdbetrieben auch die unentgeltliche und regelmäßige Aushilfe voraus.

Gegenseitige Einladungen zwischen Jagdausübenden von Jagdrevieren in näherer Umgebung führen zu einem Versicherungsschutz.

Nicht vom Versicherungsschutz umfasst ist das Tätigwerden in fremden Revieren, wenn

- das Tätigwerden in bloßer Jagdgasteigenschaft erfolgt,
- der Einsatz einer Privatperson als Jagdhilfskraft (z.B. Treiber) erfolgt.

Was ist geschützt?

Die gesetzliche Unfallversicherung der Jäger deckt **ausschließlich Personenschäden** (Körperverletzungen) der versicherten Jagd-ausübenden ab.

Vom Versicherungsschutz sind nicht umfasst:

- Immaterielle Schäden (z.B. Schmerzensgeld) der Jagd-ausübenden,
- Personen-, Sachschäden und immaterielle Schäden bei Jagdgästen und Jagdhilfspersonal (z.B. Treiber),
- Sachschäden an Ausrüstungsgegenständen, Jagdbekleidung und Jagdeinrichtungen.

Hinweis: Für von Jagd-ausübenden verursachte Sach- oder immaterielle Schäden anderer Personen hat die private Haftpflichtversicherung, die mit der Ausstellung der Jagdkarte gegeben ist, einzutreten. Sie deckt aber nicht das Verletzungsrisiko am eigenen Körper ab.

Leistungen der Unfallversicherung

Sie als Jagd ausübender haben Anspruch auf die **gleichen Leistungen** der Unfallversicherung wie Land- und Forstwirte, wobei es bei der Leistungshöhe und manchen Anspruchsvoraussetzungen Unterschiede geben kann.

Das Leistungsangebot umfasst insgesamt:

- vorbeugende Maßnahmen (Unfallverhütung),
- wiederherstellende Maßnahmen (Unfallheilbehandlung, Rehabilitation),
- finanziell ausgleichende Maßnahmen, wie z.B. Rentenleistungen und Versehrtengeld.

Unfallheilbehandlung

Ziel der Unfallheilbehandlung ist neben der **Wiederherstellung** Ihrer **Gesundheit**, die durch den Arbeitsunfall verursachte Einschränkung in der Arbeitsfähigkeit und der Fähigkeit zur Besorgung der wichtigsten persönlichen Angelegenheiten zu beseitigen oder zumindest zu verbessern. Jedenfalls sollte aber eine Verschlimmerung der Verletzungsfolgen hintangehalten werden.

Die Kosten medizinischer Behandlungen trägt auch nach Arbeitsunfällen im Regelfall der zuständige Krankenversicherungsträger.

Ein direkter Anspruch gegenüber einem Unfallversicherungsträger besteht in der Regel nur, wenn die Behandlung in Einrichtungen eines Unfallversicherungsträgers erfolgt (z.B. in Unfallkrankenhäusern und Rehabilitationszentren).

Für Krankentransporte von und zu einer stationären Behandlung in Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall entfällt der sonst zu entrichtende Kostenanteil bzw. werden bereits bezahlte Kostenanteile vom Unfallversicherungsträger ersetzt.

Der Unfallversicherungsträger tritt weiters an die Stelle des Krankenversicherungsträgers, wenn für den Verunfallten kein Krankenversicherungsschutz gegeben ist.

Neben medizinischen Behandlungsmaßnahmen im engeren Sinn ist insbesondere im Falle von bleibenden Behinderungen die **Beistellung** von **orthopädischen Behelfen, Körperersatzstücken** und **anderen Hilfsmitteln** vorgesehen.

Im Gegensatz zum Leistungsangebot der Krankenversicherung ist in der Unfallversicherung für diese Mittel vom Versicherten keine Kostenbeteiligung zu erbringen.

Lediglich bei einem unfallbedingt notwendig gewordenen Zahnersatz sind betragliche Begrenzungen vorgesehen.

Die Sozialversicherung der Selbständigen bietet zur Unterstützung von Unfallopfern und ihren Familien eine **Rehabilitationsberatung**. Bereits während eines Spitalaufenthaltes oder eines Aufenthaltes in einem Rehabilitationszentrum nimmt der Berater bei Bedarf mit dem Verunglückten Kontakt auf und steht diesem beratend zur Seite. Neben leistungsrechtlichen Möglichkeiten bietet er Unterstützung für die nach dem Krankenhausaufenthalt anstehenden Überlegungen an.

Rehabilitation

Ziel von Rehabilitationsmaßnahmen ist, die sich meist beruflich, aber auch privat ergebenden **Einschränkungen** (Behinderungen) soweit auszugleichen, dass der Versehrte seine **Leistungsfähigkeit** bestmöglich **wiedererlangen** kann. Bei der beruflichen Rehabilitation soll der Versehrte wieder in den **Arbeitsmarkt eingegliedert** werden: entweder durch Ausübung des früher ausgeübten Berufes, oder durch die Umschulung in einen neuen Beruf.

Die bäuerliche Unfallversicherung bietet dafür insbesondere folgende Maßnahmen an:

- Unterstützung beim Ausfall als Arbeitskraft im landwirtschaftlichen Betrieb durch Betriebshilfe,
- Kostenübernahme bzw. Beteiligung im Falle von behinderungsgerechten Adaptierungen an Maschinen und Geräten,
- Beratung zu Überlegungen über die weitere berufliche Zukunft, vor allem aber Beratung zur Weiterführung des bisherigen Berufes,
- Kostenübernahme für berufliche Umschulungen und Unterstützung bei Eingliederung in einen neuen Beruf; einschließlich Geldleistungen (Übergangsgeld) für die Zeit der Umschulung.

Versehrtengeld

Ist zu erwarten, dass nach Ablauf eines Jahres nach dem Unfall bzw. der Berufskrankheit noch eine **Minderung der Erwerbsfähigkeit** von zumindest **30 Prozent** bestehen wird, kann im Jahr zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und dem Anfall der Betriebsrente unter bestimmten Voraussetzungen ein **Versehrtengeld** gewährt werden. Die Höhe beträgt täglich 15,41 Euro (Stand 2025).

Ist zu erwarten, dass nach Ablauf eines Jahres nach dem Unfall noch eine **Minderung der Erwerbsfähigkeit** von zumindest **50 Prozent** besteht, wird in Form einer **Einmalzahlung** Versehrten-geld in Höhe von 60 Prozent der Bemessungsgrundlage (für Versicherungsfälle im Jahr 2025 also 9.965,52 Euro) gewährt werden.

Betriebsrente

Mit der Betriebsrente soll der durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursachte **bleibende Einkommensentgang** ausgeglichen werden. Dabei wird nicht auf die individuelle Einschränkung der Einkommenssituation bzw. Erwerbsfähigkeit Bedacht genommen. Es wird vielmehr eine abstrakte Betrachtung aus dem Blickwinkel des gesamten Arbeitsmarktes angelegt.

Anspruch auf eine Betriebsrente im Rahmen der Jagd- und Fischereipachtung haben Sie **ab Beginn des 13. Monats** nach dem **Unfallereignis**, wenn Ihre **Erwerbsfähigkeit mindestens 20 Prozent eingeschränkt** ist. Beziehen Sie bereits eine Pension oder einen Ruhegenuss haben Sie dann einen Betriebsrentenanspruch, sofern Sie nicht Ihren Lebensunterhalt aus dem Ertrag der Tätigkeit bestreiten.

Die Rentenhöhe ist abhängig

- vom Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit und
- von der Höhe der Bemessungsgrundlage.

Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)

Wenn Sie im Rahmen der Jagdausübung schwerwiegende gesundheitliche Einschränkungen erlitten haben, wird der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (abgekürzt als MdE) in einem ärztlichen Gutachten festgestellt.

Dabei wird die prozentuelle Einschränkung der Erwerbsfähigkeit durch die Unfallfolgen gegenüber einer vollen Erwerbsfähigkeit am allgemeinen Arbeitsmarkt dargestellt.

Das Ausmaß der Minderung ist entsprechend der Entwicklung der Unfallfolgen (fortschreitende Verbesserung, Abheilung, Verschlimmerungssituationen) abzuändern. Bei einem Anspruch auf Betriebsrente(n) (bzw. Versehrtenrenten) mit einer MdE von (insgesamt) mindestens 50 Prozent, liegt eine sogenannte Schwerversehrtheit vor, die zu einer Zusatzrente führt – siehe nachfolgende Rechenbeispiele.

Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für Jagdausübende, sofern sie nicht aus dem Ertrag der Jagd überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten, beträgt im Jahr 2025:

- ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 50 Prozent 16.609,20 Euro
- unter einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 Prozent 8.303,97 Euro

Beispiele für die Berechnung der Betriebsrenten (jeweils Stand 2024)

Beispiel 1

Erwerbsminderung aus den Unfallfolgen: 30 Prozent MdE

Bemessungsgrundlage 8.303,97 €

Vollrente
(= $66 \frac{2}{3}$ Prozent der Bemessungsgrundlage) = 5.535,98 €

30 Prozent der Vollrente = Teilrente = 1.660,79 €

Ermittlung des Monatsbetrages = Jahresrente : 14 = 118,63 €

Die 14-mal im Jahr auszuzahlende Betriebsrente beträgt monatlich 118,63 Euro. Neben den 12 Monatszahlungen sind im April und September Sonderzahlungen vorgesehen.

Beispiel 2

Erwerbsminderung aus den Unfallfolgen:
50 Prozent MdE (Schwerversehrtheit)

Bemessungsgrundlage	16.609,20 €
Vollrente (= $66\frac{2}{3}$ Prozent der Bemessungsgrundlage)	= 11.072,80 €
50 Prozent der Vollrente = Teilrente	= 5.536,40 €
+ Zusatzrente (= 20 Prozent von Teilrente)	+ 1.107,28 €
Jahresrente gesamt	= 6.643,68 €

Ermittlung des Monatsbetrages = Jahresrente : 12 = 474,55 €

Beispiel 3

Ab einer Erwerbsminderung von zumindest 70 Prozent MdE
beträgt die Zusatzrente 50 Prozent der Betriebsrente.

Bemessungsgrundlage	16.609,20 €
Vollrente (= $66\frac{2}{3}$ Prozent der Bemessungsgrundlage)	11.072,80 €
70 Prozent der Vollrente = Teilrente	= 7.750,96 €
+ Zusatzrente (= 50 Prozent von Teilrente)	+ 3.875,48 €
Jahresrente	11.626,44 €

Ermittlung des Monatsbetrages = Jahresrente : 12 = 830,46 €

Schutz bei Berufskrankheiten

Die Unfallversicherung sieht neben Leistungen bei Arbeitsunfällen auch Leistungen bei sogenannten Berufskrankheiten vor. Das sind Erkrankungen, die berufsbedingt verursacht, im Regelfall auch berufsspezifisch auftreten und im Gesetz in der sogenannten Berufskrankheitenliste aufgezählt werden.

Für Jagdausübende sind aus dieser Liste vor allem zwei Gruppen von Berufskrankheiten von Bedeutung:

- Von **Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten** im Zusammenhang mit dem **Umgang** und der **Berührung mit Tieren oder tierischen Erzeugnissen**. Hier kommen einige Krankheiten in Betracht (z.B. Hasenpest), die vornehmlich bei der Wildbretweiterverarbeitung übertragen werden.

Achtung: Übertragungen von an sich nicht jagdbaren Tieren (z.B. Katzen, Mäuse, Ratten), die durch Bissverletzungen erfolgen, sind nicht als Berufskrankheit, sondern allenfalls mit ihren Folgen als Arbeitsunfall anzusehen.

- Durch Zeckenbiss übertragene Krankheiten, z.B. Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) und Borreliose.

Für vorbeugende Impfungen gegen eine FSME-Infektion werden von der Sozialversicherung der Selbständigen österreichweit FSME-Impfaktionen durchgeführt, im Rahmen derer eine kostenlose FSME-Impfung möglich ist.

Erfolgt die FSME-Impfung nicht im Rahmen der von uns angebotenen Impfaktionen, wird Ihnen als Jäger ebenso wie bei anderen bäuerlichen Berufsgruppen pro Impfung ein Kostenzuschuss bis maximal 16 Euro erbracht.

Sicherheit im Jagdbetrieb

Sicherheit bei der Jagd bedeutet nicht nur den verantwortungsbewussten Umgang mit der Waffe, sondern auch die **Übernahme von Verantwortung** für sich selbst, für Jagdgehilfen, für Jagdgäste und für Jungjäger, für die man eine Vorbildfunktion ausüben sollte. Deshalb muss man als zuständiger Jagdleiter aber auch als weidgerechter Jäger die **gesetzlichen Vorschriften** über die Jagdausübung, beginnend bei der Abschussplanung bis hin zur Hegeschau, **genauestens beachten**.

Grundsätzlich ist jeder Weidmann für sein Verhalten bei der Jagdausübung selbst verantwortlich.

Vor allem bei Treib- und Gesellschaftsjagden oder wenn sich Jagdgäste im Revier aufhalten, ist es die Aufgabe des Jagdleiters, für einen sicheren und reibungslosen Jagdablauf zu sorgen.

Bauliche Reviereinrichtungen

Unfälle bei der Benützung von Reviereinrichtungen, wie z.B. Kanzeln, Leiterhochsitzen udgl., lassen sich fast zur Gänze vermeiden, wenn bereits beim Bau dieser Einrichtungen bestimmte Mindestanforderungen berücksichtigt werden.

Eine wesentliche Voraussetzung für einen sicheren Hochsitz ist gesundes und ausreichend dimensioniertes Holz.

Die Mindeststärke von tragenden Eckstangen sollte am Zopf nicht unter 12 cm und bei Leitern nicht unter 10 cm liegen.

Die **Sprossenstärke** richtet sich nach der **Leiternbreite**. Als durchschnittliche **Mindeststärke sind 5 cm** anzusehen. Wird die Leiter gleichzeitig als Stütze, z.B. Ansitzleiter, verwendet und daher breiter ausgeführt, so soll ab einer lichten Weite von mehr als ca. 70 cm ein Mittelholm angebracht werden.

Lange Leitern, ab einer Länge von etwa 3,5 m, sind **zusätzlich** gegen **Durchbiegen** abzustützen.

Die Nagelung der Sprossen ist grundsätzlich je Sprosse und Holm mit zwei ausreichend langen Nägeln, die versetzt eingeschlagen werden, durchzuführen. Darüber hinaus sollte unter einer jeder Sprosse eine zusätzliche Sicherung angebracht werden.

Auf einen Überstand der Sprossen von zumindest 5 cm ist zu achten.

Hochsitze werden naturgemäß auch häufig in den Wintermonaten benützt.

Da man dabei auch entsprechend warm angezogen ist, wird die Beweglichkeit bzw. die Bewegungsfreiheit gegenüber der wärmeren Jahreszeit stark eingeschränkt. Dies muss bereits beim Bau von Reviereinrichtungen bedacht werden. Daher sollte beispielsweise ein etwaiger Überstieg von der Leiter zum Sitz bzw. in die Kanzel bequem und genügend breit – zumindest 60 cm – ausgeführt sein.

Der **Aufstellwinkel der Leiter** liegt am günstigsten bei etwa **70°**. Wichtig ist auch der Sprossenabstand, der nicht über 28 cm betragen und bei allen Leitern im Revier gleich sein sollte.

Die Verstrebenen der Seiten- und Rückenlehnen bei Baumsitzen und dgl. sollten immer an der zum Sitz gewandten Seite angebracht sein und eine Mindeststärke von 5 cm aufweisen.

Der Überstieg von der Leiter zum Sitz oder zur Kanzel muss so ausgeführt werden, dass ein Hängenbleiben mit der Kleidung möglichst vermieden wird.



Aufstiegsleitern sind möglichst absturzsicher auszuführen!



Reviereinrichtungen sind ein Spiegelbild des Revierinhabers.

Reviereinrichtungen sind jedem Wind und Wetter (manchmal leider auch ungunstigen Zeitgenossen) ausgesetzt. Sie sind daher zumindest **zweimal jährlich** einer eingehenden **Überprüfung** auf ihre **Stand- und Tragfestigkeit** zu unterziehen.

Eine **kurze „Sichtprüfung“** muss **vor jeder Hochsitzbenützung** erfolgen.

Waffen und Munition

Sowohl Waffen als auch Munition dürfen nur in **sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand** verwendet werden. Jede Schusswaffe muss einer **amtlichen Erprobung** unterzogen werden. Demnach dürfen **nur Waffen mit einem gültigen Besuchszeichen** zur Abgabe von Schüssen verwendet werden.

Wenn man eine alte Waffe weiter oder wiederverwenden möchte, ist es am günstigsten, man erkundigt sich bei einem Büchsenmacher, ob die Schusswaffe mit Munition aktueller Bauart kompatibel ist.

Beim Selbstladen kann es bei Pulververwechslung (Schrot/Kugel) unter Umständen zu gefährlichen Auswirkungen für Gewehr und Schützen kommen.

Nach einem **Sturz** oder nach dem **Durchstreifen** von Gestrüpp ist unbedingt eine **Laufkontrolle** vorzunehmen. Auch kleine Fremdkörper können zu einer **Laufsprennung** führen (Mündungsschoner verwenden!).

Schusswaffen dürfen **nur** während der **tatsächlichen Jagdausübung geladen** sein. Beim Besteigen oder Verlassen von Hochsitzen, beim Überqueren von Hindernissen und beim Transportieren (in Fahrzeugen) ist die Schusswaffe zu entladen.



Die sichere Verwahrung von Schusswaffen ist unabdingbar!

Nach dem Waffengesetz aus dem Jahr 1996 sowie der 2. Waffengesetzdurchführungsverordnung 1998 müssen Schusswaffen **sicher verwahrt** werden. Jagdwaffen und vor allem Faustfeuerwaffen müssen immer unter Verschluss gehalten werden und dürfen unbefugten Personen oder Kindern nicht zugänglich sein.

Die Aufbewahrung von Schusswaffen in PKWs bereitet seit jeher Probleme und wurde immer verneint. In einem Schreiben des Bundesministeriums für Inneres werden Kriterien festgelegt, wonach bei Bedachtnahme der bisherigen Judikatur insbesondere wenn noch zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung unbefugter Verwendung von Schusswaffen, getroffen werden, davon ausgegangen werden kann, dass für bestimmte Schusswaffen (Kategorie C) zumindest eine kurzfristige (tagsüber maximal sechs Stunden, bei Dunkelheit maximal drei Stunden dauernde) sorgfältige sichere Verwahrung in einem PKW möglich ist.

Eine generelle Überprüfung einer sicheren Verwahrung von Schusswaffen obliegt den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

Jagdausübung

Gesellschaftsjagden, Riegeljagden und dgl. stellen aufgrund der Teilnehmerzahl ein erhöhtes Risiko dar. Daher ist es unbedingt erforderlich, dass bereits **vor Beginn der Jagd** genauestens festgelegt wird, wie die Jagd im Einzelnen **ablaufen** soll.

Alle an der **Jagd Beteiligten** – sowohl Schützen als auch Treiber und eventuell Lenker von Fahrzeugen für die Jagd – sollten über den Ablauf **genauestens informiert** werden.

Der **Jagdleiter**, der für den sicheren, reibungslosen und damit erfolgreichen Jagdablauf verantwortlich ist, muss alle Beteiligten unmissverständlich über **ihre Aufgaben** bzw. über **ihren Stand informieren**.

Es sollte weiters auf besondere, für Revierunkundige nicht sogleich erkennbare Gefahren, z.B. Gebäude, öffentliche Wege u.ä., die vom Schützenstand nicht einsehbar sind, hingewiesen werden. Allgemeine Jagd- und Sicherheitsregeln, wie beispielsweise das Verbot des Verlassens des zugewiesenen Standes zur eventuellen Nachsuche

oder Bergen von beschossenem oder erlegtem Wild, sind – obwohl jedem Schützen bekannt – vor der Jagd vom Jagdleiter in Erinnerung zu rufen.

Ebenso gilt das für die Bekanntgabe der bei der Jagd **Verwendung findenden Signale**, wie z.B. nicht mehr in den Trieb schießen, entladen und dgl.

Besonderes Augenmerk ist den Hilfskräften (Treibern) zu schenken. Der Treiberkette nachhängende Treiber bringen nicht nur Unordnung in den Jagdablauf, sondern sie stellen unter Umständen auch eine tödliche Gefahr für sich selbst dar.

Eine **farblich auffallende** Bekleidung, vorrangig in Form von Warnwesten, ist von den Treibern und Durchgeschützen unbedingt zu tragen. Es ist dadurch eine bessere **Sichtbarkeit** gegeben und **Verwechslungen** werden **vermieden**.

Die Jäger sollten zumindest mit einem gut sichtbaren Hutband ausgestattet sein.

Wichtig ist auch der Hinweis, wann geladen und ab wann ein Stück beschossen werden darf. Bei schwierigem Gelände, vereistem Boden u.ä. sollte erst nach Erreichen des zugewiesenen Standes geladen werden. Nach jedem Trieb muss die Waffe entladen werden. Die Waffe ist stets mit der Mündung nach oben zu tragen und sie darf niemals gegen Personen gerichtet werden.

Nicht nur ein Kugelschuss, der einen Gefährdungsbereich von bis zu 5 km darstellt, ist auf große Entfernung gefährlich.

Auch der Schrotschuss hat einen relativ großen Gefährdungsbereich. Als Faustregel gilt: Schrotdurchmesser in Millimeter mal 100 ist gleich der Gefährdungsbereich in Metern (z.B. 3,5 mm Schrotgröße ergibt einen Gefährdungsbereich von 350 m).



Hutband und Warnweste sind bei Treib- und Gesellschaftsjagden unbedingt zu verwenden.



In der Regel hat man bei der Ansitzjagd auf Reh- oder Rotwild und ähnlichem ausreichend Sicht und Zeit für einen sicheren Schuss. Jedoch stellt der Ansitz auf Schwarzwild nicht nur erhöhte Anforderungen an die Ausdauer des Jägers, sondern gerade bei dieser Jagdart ist es besonders wichtig, dass man sich immer wieder vergewissert, worum es sich bei dem „angesprochenen“ Stück handelt.

Ein Schuss auf einen schwarzen Klumpen hat sich schon oftmals als tödlicher Irrtum herausgestellt.

Als oberster Grundsatz gilt immer: Anvisieren und Schussabgabe erst dann, nachdem das Stück einwandfrei angesprochen wurde und ein Irrtum ausgeschlossen ist.

Selbstverständlich muss dabei auch auf einen entsprechenden **Kugelfang** geachtet werden. Der Wald allein stellt keinen ausreichenden Kugelfang dar. Schwammerlsucher oder Spaziergänger können leicht übersehen werden.



Ohne Kugelfang darf kein Schuss abgegeben werden!

Gehen **mehrere Jäger** im gleichen Revierteil zur Jagd, so ist eine **Absprache** über Anstanzort, Anmarsch und Rückweg sowie Dauer des Ansitzes **unerlässlich**.

Ein bekanntes Phänomen ist die eingeschränkte Sichtweite unmittelbar vor und bei der Schussabgabe. In diesen Bruchteilen von Sekunden werden häufig die hinter dem Zielobjekt befindlichen Sachen und Örtlichkeiten nicht oder nur unvollständig wahrgenommen und registriert.

Daher ist es unbedingt notwendig, dass man sich bereits vor einer etwaigen Schussabgabe mit den Örtlichkeiten vertraut macht und eventuelle Gefahrenpunkte registriert.

Fallenjagd

Die Fallenjagd ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Beispielsweise werden in der Niederösterreichischen Jagdverordnung die Bestimmungen für Lebendfangfallen (Kastenfallen) detailliert angeführt. Die Verwendung von Gift ist im Jagdbetrieb strengstens verboten. Um Unfälle, vor allem von an der Jagd unbeteiligten Personen, zu vermeiden, müssen die behördlich angeordneten Maßnahmen (z.B. Kennzeichnung der Fallenstandorte, regelmäßige Kontrolle) genauestens eingehalten werden, auch wenn dadurch die Fangquote geringer ausfallen sollte bzw. die eine oder andere Falle den Besitzer wechseln sollte. Werden beispielsweise Impfköder ausgelegt, sind ebenfalls die entsprechenden Bestimmungen dazu genauestens einzuhalten.

Verhalten auf Schießständen

Die Teilnahme bei Schießveranstaltungen von Jagdvereinen und dergleichen dient nicht nur dem geselligen Beisammensein. Sie stellt ebenso einen Schritt zur Sicherheit beim Umgang mit der Schusswaffe dar. Voraussetzung ist natürlich, dass die am Schießplatz bekanntgegebenen bzw. angeschlagenen Sicherheits- und Verhaltensmaßregeln genauestens eingehalten werden.

Waffen dürfen ausschließlich erst am zugewiesenen Stand geladen werden und sind vor dem Verlassen des Schützenstandes unbedingt zu entladen.

Niemals darf die Waffe in Richtung Personen weisen – gleichgültig ob ge- oder entladen. Waffen und Munition dürfen nur in sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand und in erlaubtem Kaliber auf dem hierfür vorgesehenen Stand verwendet werden.

Gesundheitsrisiken in der Natur

Die Jagd als älteste nahrungssichernde Tätigkeit des Menschen stellt ihn auch heute noch vor zahlreiche Herausforderungen hinsichtlich Risiken und Gefahren: die landschaftliche Vielfalt des Jagdgebiets, Klima und Wetter, Begegnung mit Tier und Pflanze, Art und Ablauf der Jagd sowie das individuelle Risiko des Jägers. Während in der Steinzeit hauptsächlich junge, kräftige Menschen ihr Leben im Einzelkampf gegen ein Beutetier riskierten, wird die Jagd heutzutage von Menschen verschiedenster Altersgruppen ausgeübt. Abhängig vom Alter und persönlichem Gesundheitszustand führt dies zu unterschiedlichen Risiken, in und durch die Natur gesundheitliche Schäden zu erleiden.

So berichten Medien nicht nur von tragischen Schussunfällen und Stürzen von Hochständen, sondern auch von tödlichen Herzinfarkten bei körperlichen Anstrengungen.

Gesundheitsförderung und Chefärztlicher Dienst der SVS arbeiten an einer Optimierung der Unfallversicherung mit **Prävention von Krankheiten und Unfällen bei der Ausübung der Jagd**. Dazu gehören neben der Verhütung von Krankheitsübertragung durch gezielte Hygienemaßnahmen, geeigneter Schutzausrüstung gegen Verletzung, klimatische, thermische und akustische Schäden auch die Beachtung des individuellen Risikos durch Alter, Begleiterkrankungen, Erfahrung und Anpassung. Nur wer sich selbst richtig einschätzt und mit seinen Stärken und Schwächen verantwortungsvoll umgeht, kann sich bestmöglich gegen einen Schaden schützen.

Individuelles Risiko

Die persönliche Risikokonstellation ergibt sich aus Alter, Gesundheitszustand, Erfahrung und Anpassung - ob z.B. jemand in der Forstwirtschaft vertraut mit den Herausforderungen der Natur arbeitet oder die meiste Zeit im Büro verbringt und als Hobbyjäger einmal im Jahr einen Abschuss leistet.

Ein individuelles Gesundheitsrisiko für die Ausübung der Jagd ergibt sich aus medizinischer Sicht durch:

- Grunderkrankung (z.B. Herzkreislauf, Diabetes, Lunge)
- Einschränkungen bei Alltagsaktivitäten (ADL) und in der Mobilität (z.B. Gelenkserkrankungen, Prothesen, Parkinson)
- Unverträglichkeiten und Allergien (z.B. Bienen-, Wespenstich)
- fehlender Impfschutz (obligat sind Impfungen gegen Tetanus und FSME)
- geeignete Schutzausrüstung (medizinisch: gegen thermische, UV, akustische Schäden, Verletzungs- und Infektionsschutz, Hygiene)

Zoonosen

Zoonosen sind vom **Tier auf den Menschen** (und umgekehrt) **übertragene Krankheiten**. Jagdgebiete sind nicht nur Naturlandschaften (Wald, Au, Flur, Gebirge), sondern auch landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen sich Wild-, Nutz-, Haustiere, Vögel, Insekten aufhalten und als Wirte, ohne meist selbst zu Schaden zu kommen, Krankheiten auf den Menschen übertragen. In vielen Fällen ist der Mensch ein rein zufälliges Opfer, ein „Fehlwirt“. Die meisten dieser Erkrankungen sind meldepflichtig, einige (z.B. durch Zecken übertragene) werden als Berufskrankheit anerkannt.

Durch Zecken übertragene Krankheiten:

Zecken übertragen als Blutsauger zwei relativ häufig vorkommende Krankheiten:

Die **Borreliose** wird durch ein Bakterium verursacht und befällt jährlich ca. 25.000 bis 70.000 Menschen in Österreich. Da die Infektionsgefahr mit zunehmender Saugdauer deutlich ansteigt, sollten Zecken umgehend entfernt werden. Im Frühstadium kommt es nach 3 bis 30 Tagen zum „Erythema migrans“ („Wanderröte“: ca. >5 cm kreisförmige Hautrötung mit abgesetztem äußerem Rand), das antibiotisch behandelt werden muss. Ohne Behandlung bzw. auch ohne Auftreten dieser Wanderröte kann es Wochen später zu Gelenksentzündungen (vorwiegend der großen Gelenke) und nächtlichen Schmerzen im Körperteil des Zeckenstichs kommen. Monate bis Jahre später kann sich dann noch die „Neuroborreliose“ mit Sensibilitäts-, Gang- und Harnblasenfunktionsstörungen manifestieren, oft mit ausgeprägter Müdigkeit und Befindlichkeitsstörungen. Der Rückschluss auf Borrelien aus Antikörperbestimmungen im Labor ohne entsprechende Anamnese sowie eine wirksame Behandlung sind im Spätstadium oft schwierig. Es gibt keine Impfung, daher ist jede mutmaßliche Wanderröte vom Arzt abzuklären, zumal die Wanderröte auch ohne (Antibiotika-)Behandlung abheilt, was aber Spätmanifestationen der Borreliose keinesfalls verhindert.

Weitaus seltener, aber gefährlicher ist die durch ein Virus verursachte **FSME (Frühsommer-Meningoenzephalitis)**, gegen die es eine wirksame Schutzimpfung gibt. Ca. ein Drittel der Infizierten bekommt nach 3 bis 28 Tagen einen grippalen Infekt mit hohem Fieber, wenige danach eine Entzündung der Gehirnhaut und des Gehirns mit Lähmungen, schweren Hirnfunktionsstörungen bis zu Dauerinvalidität und Tod. Ältere Menschen erkranken meist schwerer als Kinder.

Krankheiten durch Würmer

Der Fuchsbandwurm (*Echinococcus multilocularis*) ist mit 1 bis 2 mm Länge kaum sichtbar, er lebt im Darm von Füchsen, Hunden und Katzen. Zwischenwirte sind Nagetiere, der Mensch ist ein „Fehlwirt“. Im Menschen bildet er im Laufe von 5 bis 15 Jahren meist ohne jegliche Beschwerden über ein Larvenstadium Zysten

und einen schwammartigen Tumor in der Leber. Eine Heilung ist nur bei vollständiger chirurgischer Entfernung möglich. Das Zysten- gewächs kann Metastasen in Lunge und Gehirn streuen, eine Chemotherapie ist nur begleitend zu einer Operation wirksam, je- doch nicht heilend. Tote Füchse sollen nur angefeuchtet mit Atem- schutz und Handschuhen ausgebalgt werden. Hunde, die einen Rot- fuchsbau betreten haben, sind gründlich zu duschen.

Spulwürmer sind mit weltweit ca. einer Milliarde befallenen Menschen ein häufiges Phänomen: einige nutzen den Menschen als Hauptwirt, leben im Dünndarm und werden bis zu 40 cm lang. Andere leben als Parasiten im Darm von Hund, Katze und (Wild-)Schwein und gelangen dann erst in den Menschen. Die Behandlung erfolgt mit Antiwurmmittel.

Krankheiten durch Bakterien und Viren

EHEC (entero-hämorrhagische Escherichia coli) sind Toxin bildende E.coli Bakterien aus dem Darm gesunder Wiederkäuer (und Schalenwild), die über das Fell oder Rohmilchprodukte auf den Menschen übertragen werden, bei dem sie schwere Durchfälle verursachen.

Die Erreger der **Leptospirose** finden sich im Harn von Nagern, Huf- tieren und Hunden und gelangen über kontaminiertes Wasser (Teiche, beim Baden, Fischfang) in den Menschen, wo sie nach 2 bis 20 Tagen Inkubationszeit hohes Fieber, Lungen- und Gehirnhaut- entzündung, Gelbsucht, Blutungen und Nierenversagen auslösen können.

Die **Tularämie** (Hasenpest) wird von Nagetieren übertragen und verursacht beim Menschen Lymphknotenschwellung und Fieber.

Die **Ornithose (auch „Psittakose“ = „Papageienkrankheit“)** wird durch Chlamydien hervorgerufen. Sie kann von praktisch allen Vogel- arten (insbesondere Hühnern und Tauben) im Direktkontakt oder über Ausscheidungen (eingetrockneter Kot) auf den Menschen über- tragen werden, der an einem grippalen Infekt oder einer atypischen Lungenentzündung erkrankt (ähnlich wie Covid-19!).

Leptospirose, Tularämie und Ornithose werden mit Antibiotika behandelt.

Wesentlich häufiger tritt das **Hanta-Virus** auf, das über Mäusekot (insbesondere Rötelmaus mit der Variante Puumala-Virus) übertragen wird. Der Krankheitsverlauf ist häufig schwer mit hohem Fieber, Blutungen, Leber- und Nierenversagen, gelegentlich sogar tödlich. Man begegnet dem Erreger in alten Schuppen, Jagdhütten und auf Dachböden, weshalb bei Reinigungen und Abrissen zwingend ein Atemschutz und Schutzkleidung zu tragen ist.

Erde, Insekten und Pflanzen

Clostridien, die Verursacher des **Wundstarrkrampfes (Tetanus)** sind Bakterien, die in der Erde und in allen Lebewesen vorkommen, sich nach Verletzungen (z.B. Holzsplitter, Hahnensporn, Biss) bis Wochen später unter Luftabschluss in der Wunde vermehren und Toxine bilden, welche zu fortschreitenden schmerzhaften Muskelkrämpfen bis zur Atemlähmung führen. Auch bei intensivmedizinischer Behandlung liegt die Sterberate bei 30 Prozent. Der einzige effektive Schutz ist die Impfung, die beginnend ab dem dritten Lebensmonat lebenslang fortzusetzen ist.

Man beachte, dass Zoonosen durch Tierausscheidungen auch über **ungewaschene Wald- und Feldfrüchte** (Beeren, Bärlauch, rohes Gemüse) in den Menschen gelangen können. Desgleichen kann der Mensch, ohne selbst daran zu erkranken, Krankheiten zwischen Wild- und Nutztieren in landwirtschaftliche Betriebe übertragen (z.B. Schweinepest, Geflügelpest, Maul-und-Klauen-Seuche).

Der **Eichen-Prozessions-Spinner** ist ein Nachtfalter, dessen Raupen (ca. 4 cm lang mit nahezu 600.000 bis zu 8 mm langen Schutzhärchen) bevorzugt Eichenbäume in Wäldern und Stadtparks besiedeln, wo sie im Frühjahr mehrere Larvenstadien bis zur Schmetterlingsreife durchleben. Die leicht abbrechenden Raupenhärchen sind giftig und können durch Berührung oder Windverwehung eine schmerzhaft Entzündung der Haut bzw. von Mund- und Atemwegsschleimhaut verursachen.

Der **Riesenbärenklau** ist eine aus dem Kaukasus eingeschleppte Doldenblütler Pflanze, wird bis zu 5 m groß und gedeiht gerne an Bach- und Wegrändern. Die Pflanze sondert ein Kontaktgift ab, das fototoxisch ist und unter UV-Licht-Einwirkung zu schweren Dermatosen (wie Hautverbrennung 3. Grades) führt. Auch wenn regionale Eliminationsprogramme bereits laufen, kann man diese Pflanze an versteckten Plätzen durchaus finden.

Thermische Einwirkungen

Die Jagdhauptsaison findet im Herbst und Winter statt. Eis und Schnee können zu **Erfrierungen** an den Akren führen, abgesehen von **schweren Sturzverletzungen** bei Glätte. Wichtig ist auch ein adäquater UV-Schutz besonders bei Schnee und in höheren Lagen, da die UV-Dosis je 1000 m Anstieg um ca. 10 Prozent zunimmt. Zum Standard gehört eine Sonnenschutzcreme ab dem Lichtschutzfaktor 30, eine Sonnenschutzbrille und eine passende Kopfbedeckung.

Knalltrauma

Bei jedem Schuss wird eine **akustische Energie** >140 dB in 1 bis 2 msec freigesetzt; dies führt bei Schützen ohne Gehörschutz zu einem **Knalltrauma**. Mit jedem Trauma gehen auch bei intaktem Trommelfell Haarzellen im Innenohr zugrunde, woraus mittel- bis langfristig eine Schwerhörigkeit resultiert. Die Verwendung eines entsprechenden Gehörschutzes zur Prävention eines Gehörschadens ist obligat.

Haben Sie noch Fragen? Schreiben Sie uns eine Nachricht über svsGO – schnell, sicher und direkt!

Mehr Zeit für die wichtigen Dinge im Leben!

Mit svsGO können Sie uns nicht nur Nachrichten schicken, sondern auch Anträge einbringen, persönliche Daten einsehen, Bestätigungen herunterladen, Rechnungen oder Verordnungen einreichen.



svs.at/go



Terminvereinbarung notwendig!

Wir beraten Sie gerne persönlich nach Terminvereinbarung unter svs.at/termine.
Alle Kontaktmöglichkeiten finden Sie auf svs.at/kontakt.

Sie wollen am aktuellsten Stand bleiben?

News & aktuelle Themen der SVS - Jetzt für den SVS Newsletter unter svs.at/newsletter eintragen!

